

Mag. Christoph Praxmarer  
Verein Lebenswertes Kaunertal  
ZVR-Zahl 503040112

Amt der Tiroler Landesregierung  
Büro Landeshauptmannstellvertreter  
Ök.-Rat Anton Steixner  
Eduard Wallnöfer Platz 3  
A-6020 Innsbruck

*Stellungnahme zum Entwurf **Wasserkraft in Tirol. Kriterien für die weitere Nutzung der Wasserkraft in Tirol. Rev. 1** (EWT)*

Ich bedanke mich für die Einladung zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf des Kriterienkatalogs.

Gerne übermittle ich ihnen meine Überlegungen, Kritik und Verbesserungsvorschläge.

## Allgemeine Bemerkungen

Bereits einleitend wird die Wichtigkeit einer „stimmigen gesamthaften Energiepolitik“ propagiert. In diesem Zusammenhang wird auch die Bedeutung des Energiesparens und erneuerbarer Energien hervorgehoben. Dieser Grundsatz ist sehr gut. Auch die Rolle der Wasserkraftausbaus als Teil einer Strategie, die eine Reihe von Möglichkeiten berücksichtigt, wird als Grundsatz festgelegt.

„Insbesondere hat sich die Tiroler Landesregierung in der von ihr beschlossenen „Energiestrategie 2020“ dafür ausgesprochen, alle Reserven durch Energiesparen bei Wärme, Mobilität und Strom sowie alle erneuerbaren Energieträger wie Umweltwärme, Solarenergie, Wasserkraft und Biomasse sowie neue Technologien zu nützen.“ (EWT, 3)

Demzufolge müssten aber neben der „Evaluierung der weiteren Nutzung der Wasserkraft in Tirol“ auch die anderen Bereiche, die im Dokument unter erneuerbare Energieträger subsumiert sind, in ähnlicher Form abgehandelt werden. Vor allem aber, berücksichtigt man den Wunsch nach einer „umweltfreundlichen, sicheren und kostengünstigen Energieversorgung Tirols“ (EWT, 3), wäre hier an erster Stelle eine mindestens genauso tiefgreifende Evaluierung des Energiesparpotentials anzustreben, wie dies mit dem vorliegenden Entwurf zum Thema Wasserkraft gemacht wird, denn nur das Thema Energiesparen kann die genannten Kriterien *umweltfreundlich*, *sicher* und *kostengünstig* voll erfüllen.

Es ist unbedingt notwendig, dass unter dem Aspekt des Ausbaus der Wasserkraft andere wichtige Ziele nicht ins Abseits gestellt werden. Schon innerhalb der Thematik der Energiestrategie erweckt der vorliegende Entwurf den Eindruck einer einseitigen Ausrichtung, denn die in der Energiestrategie und auch im Entwurf prinzipiell erkannte Wichtigkeit des Energiesparpotentials, die Effizienzsteigerung bestehender Wasserkraftanlagen und die Förderung alternativer Stromproduktionsmöglichkeiten werden nicht in gleicher Weise behandelt, sprich mit ähnlich aufwendigen „Potenzialanalysen“. Erfreulich ist die Tatsache, dass eine Bevölkerungsbeteiligung miteingeplant wurde. Das dadurch angestrebte Ziel einer breiten Akzeptanz wird aber durch die oben angeführten Kritikpunkte stark beeinträchtigt.

## Expertenteam

Im vorliegenden Dokument ist von einem unabhängigen Experten-Team die Rede:

„Aus diesem Grund hat das Land Tirol entsprechende Schritte unter Heranziehung unabhängiger Experten verschiedener Fachbereiche eingeleitet. Diese erstellen den Entwurf eines Kriterienkatalogs, der nach öffentlicher Diskussion mit den Interessensgruppen und anschließender allfälliger Adaptierung künftig als objektiver „Maßstab“ für den Wasserkraftausbau in Tirol dienen soll.“ (EWT, 4)

Drei der Experten werden als Mitarbeiter der ILF-ZT GmbH geführt (EWT, 31). Diese Firma ist unter anderem als planende und beratende Firma am GKI beteiligt<sup>1</sup>. Die Unabhängigkeit dieser Personen ist im Zusammenhang mit einer Studie zur Erhebung des Wasserkraftpotentials nicht gegeben und die Erreichung einer bestmöglichen Objektivität der Studie ist somit von vornherein unmöglich.

## Ausgewählte Bemerkungen zu den einzelnen Fachbereichen

### *Fachbereich Energiewirtschaft*

- Durch vermehrte Vernetzung und die Liberalisierung des Strommarktes tritt die Eigenversorgung immer mehr in den Hintergrund. (EWT, 12)

Diese Aussage ist zutreffend, steht aber im Widerspruch zur Bewerbung des Kriterienkatalogs in den Medien<sup>2</sup>. Dort wird der Slogan „Energie aus und für Tirol“ verwendet.

Im europäischen Kontext ist das „realistische“ Wasserkraftpotential bereits äußerst gering (Illustration 1). In Österreich ist die Situation so, dass bei einem Totalausbau der österreichischen Flüsse<sup>3</sup>, beim derzeitigen Stromverbrauchszuwachs, der Bedarf auf circa fünf Jahre abgedeckt werden kann. Das zeigt, dass eine einseitige Ausrichtung auf Wasserkraft nicht im Sinne der Nachhaltigkeit ist.

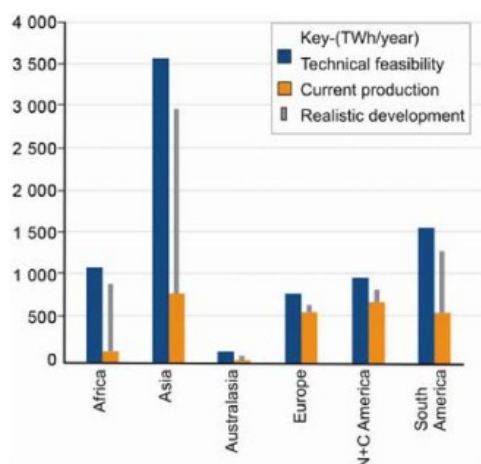


Illustration 1: QUELLE: [http://www.wec-austria.at/de/files/download/WEC\\_Bachhiesl\\_051207.pdf](http://www.wec-austria.at/de/files/download/WEC_Bachhiesl_051207.pdf)

1 <http://www.ilf.com/index.php?id=293&L=1&L=0>

2 Zum Beispiel: Tiroler Tageszeitung vom 31.1.2010)

3 Wasserkraftpotential bis 2020 laut Energiewirtschaft 7000 Gigawattstunden (BMWFJ, 2009)

Folgende, im Entwurf genannte Entwicklungen, müssen zu einer Neubewertung von Speicherkraftwerken führen:

- Die Bedeutung von Speicherkraftwerken wird „in Zukunft vermutlich sinken.“ (EWT, 12)
- „Jahresspeicher verlieren an ökonomischem Wert.“ (EWT, 12)
- Der Handel mit teuren CO<sub>2</sub>-Zertifikaten führt zu einer Verdrängung von CO<sub>2</sub>-emittierenden Kraftwerken was sich auf Pumpspeicherkraftwerke auswirkt. (EWT, 12)

Weder begrenzt auf Tirol, noch in regionaler Hinsicht ist ein steigender Bedarf an Speicherkraftwerken zu erwarten. Aus diesem Grund sind diese mit geringer Priorität zu behandeln.

Speziell große Wasserkraftprojekte sind durch hohe Investitionskosten gekennzeichnet, was mit erhöhten Risiken verbunden ist. Langfristige Stromabnahmeverträge zu günstigen Konditionen hatten und haben zum Beispiel beim Kaunertalkraftwerk langfristig einen Preis unter Marktwert, für zwei Drittel des erzeugten Stromes, zur Folge. Öffentliches Gut, Wasserrechte oder die Kontrolle über ganze Kraftwerke können in einem freien Strommarkt großen Risiken ausgesetzt sein. Diese Risiken müssen ebenfalls in den Kriterienkatalog einfließen und dürfen nicht beliebig hoch sein. Die Festlegung von Ausschlusskriterien ist notwendig.

### *Fachbereich Wasserwirtschaft*

Die folgende Definition des „richtigen“ Ausbaus (EWT, 49) ist nicht im Sinne eines „integrativen“ Ansatzes:

Im Einzelfall wird dieser Grundsatz dazu führen müssen, ein Kleinkraftwerksvorhaben negativ zu beurteilen, wenn es einen realistisch in Frage kommenden größeren Ausbau behindern bis verunmöglichen würde. (EWT, 49-50)

Diese Bevorzugung von großen gegenüber kleineren Kraftwerken ist nicht nachvollziehbar. Das Kriterium einer „bestmögliche Nutzung“ wird hier einseitig zu Gunsten der Wasserkraft ausgelegt. Bestmögliche Nutzung aus Sicht von Raumordnung, Naturschutz oder Gewässerökologie ist darin nicht berücksichtigt. Das widerspricht dem Grundsatz der objektiven Abwägung aller berücksichtigten Fachbereiche. Aus ökologischer Sicht wird höchstwahrscheinlich ein kleineres Kraftwerk praktisch immer die „richtigere“ Lösung sein.

### *Fachbereich Raumplanung*

„Im Zusammenhang mit dem Ausbau der heimischen Wasserkraft sind neben den volks- und regionalwirtschaftlichen Effekten bei der Umsetzung von (Groß)Bauvorhaben insbesondere auch mögliche Auswirkungen auf die Tiroler Tourismuswirtschaft von besonderem Interesse.“ (EWT, 68)

Das Spannungsfeld Wasserkraft – Tourismus wird in seiner Bedeutung nicht ausreichend vom Kriterienkatalog erfasst. Das ist ein gravierender Mangel des Entwurfes.

### *Fachbereich Gewässerökologie*

„Grundlage der gewässerökologischen Bearbeitung sind die Zielvorgaben des Wasserrechtsgesetzes i.d.F. 2003, mit welchem die EU-Wasserrahmenrichtlinie in der nationalen Gesetzgebung übernommen wurde.

Zentrales Ziel dieser gesetzlichen Bestimmungen ist die Erreichung oder Wiederherstellung eines guten ökologischen Zustandes bzw. eines guten ökologischen Potenzials (im Fall erheblich veränderter Wasserkörper) aller Gewässer mit einem Einzugsgebiet  $E > 10 \text{ km}^2$ . Daher dürfen Projekte oder Maßnahmen dies nicht verhindern und insbesondere den aktuellen Zustand eines Gewässers nicht verschlechtern (Stichwort „Verschlechterungsverbot“).“ (EWT, 78, keine Hervorhebung im Original)

Die WRRL gilt für alle Gewässer, unabhängig von der Größe des Einzugsgebietes.

„Grundsätzlich ist aber auch die höchste Sensibilitätsstufe nicht als Ausschlusskriterium zu verstehen, weil das WRG auch im Fall einer Nichtentsprechung seiner Zielvorgaben unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit einer Ausnahmegewilligung vorsieht (WRG i.d.g.F. § 104a).“ (EWT, 78)

Das ist in dieser Form und im Zusammenhang mit der Errichtung von Wasserkraftanlagen nicht haltbar. Die Ausnahmekriterien treffen auf die Errichtung von Wasserkraftanlagen definitiv nicht zu:

"(2) Eine Bewilligung für Vorhaben, die einer Bewilligung oder Genehmigung auf Grund oder in Mitbewilligung wasserrechtlicher Bestimmungen bedürfen, kann nur erteilt werden, wenn die Prüfung öffentlicher Interessen (§§ 104, 105) ergeben hat, dass

1. alle praktikablen Vorkehrungen getroffen wurden, um die negativen Auswirkungen auf den Zustand des Oberflächenwasser- oder Grundwasserkörpers zu mindern und

2. die Gründe für die Änderungen von übergeordnetem öffentlichem Interesse sind und/oder, dass der Nutzen, den die Verwirklichung der in §§ 30a, c und d genannten Ziele für die Umwelt und die Gesellschaft hat, durch den

Nutzen der neuen Änderungen für die menschliche Gesundheit, die Erhaltung der Sicherheit der Menschen oder die nachhaltige Entwicklung übertroffen wird und

3. die nutzbringenden Ziele, denen diese Änderungen des Oberflächenwasser- oder Grundwasserkörpers dienen sollen, aus Gründen der technischen Durchführbarkeit oder auf Grund unverhältnismäßiger Kosten nicht durch andere Mittel, die eine wesentlich bessere Umweltoption darstellen, erreicht werden können." (WRG 1959, § 104a, Textteile im Original nicht hervorgehoben)

Die Errichtung von Wasserkraftanlagen stellt kein übergeordnetes öffentliches Interesse dar und überdies gibt es in in der Regel sehr wohl Alternativen zu Wasserkraftanlagen die eine bessere Umweltoption darstellen (vgl. Energie-sparpotential, erneuerbare Energie). Somit ist klar, dass naturbelassene Gewässerabschnitte (zum Beispiel ein sehr guter ökologischer Zustand) Ausschlussgebiete für die Wasserkraft darstellen müssen. Überdies ist natürlich auch die Gültigkeit des Verschlechterungsverbots bei Wasserkraftanlagen prinzipiell einzuhalten, denn generell dürfen die Umweltziele für Oberflächen-gewässer nicht gefährdet werden:

„Oberflächengewässer einschließlich erheblich veränderter und künstlicher Gewässer (§ 30b) sind derart zu schützen, zu verbessern und zu sanieren, dass eine Verschlechterung des jeweiligen Zustandes verhindert - und unbeschadet der §§ 30e, 30f und 104a - bis spätestens 22. Dezember 2015 der Zielzustand erreicht wird. Der Zielzustand in einem Oberflächengewässer ist dann erreicht, wenn sich der Oberflächenwasserkörper zumindest in einem guten ökologischen und einem guten chemischen Zustand befindet.“ (WRG, § 30a)

Im Zusammenhang mit vorbelasteten Abschnitten ist von einer „abgestuften Bedeutung“ die Rede. Die genaue Bedeutung dieser Bezeichnung ist unklar. Wie aus obigen Zitat ersichtlich, gelten die Bestimmungen der WRRL auch für erheblich veränderter und künstlicher Gewässer, was durch die Formulierung an dieser Stelle des Entwurfes nicht abgeleitet werden kann.

Die Wichtigkeit der Berücksichtigung der wissenschaftlichen Bedeutung eines Gebietes („Messstellen mit langjährigen Datenreihen“, (EWT, 81)) wird im Entwurf gewürdigt. Die wissenschaftlichen Bedeutung sollte auch in Hinblick auf ein mögliches Potential berücksichtigt werden und sich nicht nur auf tatsächliche Forschungsaktivität beziehen. Dies betrifft natürlich nicht die angesprochenen „langjährige Datenreihen“, aber andere Themen- und Fachbereiche (zum Beispiel Archäologie, Paläobotanik, usw.).

### *Fachbereich Naturschutz*

„Wie bei den gefährdeten Tier- und Pflanzenarten, die in den Roten Listen eingetragen sind, gilt es auch hier die seltensten („gefährdeten“) Gewässernaturraumtypen möglichst unbeeinträchtigt zu erhalten.“ (EWT, 113)

„Sind sensible Gewässertypen von einem Kraftwerksprojekt betroffen besteht kein öffentliches Interesse für die Errichtung von Wasserkraftanlagen bis 15 MW Engpassleistung [...]“ (EWT, 114)

Die Bewertung „möglichst unbeeinträchtigt zu erhalten“ ist nicht eindeutig. Sowohl bei den roten Listen als auch bei den gefährdeten und sensiblen Gewässernaturraumtypen ist das zu wenig. Diese sind als Ausschlusskriterien zu definieren, unabhängig von der geplanten Engpassleistung eines Kraftwerksprojektes.

„Schutzgebiete haben eine besondere, übergeordnete Funktion zur Erhaltung und Pflege der heimischen Natur- und Kulturlandschaft (Artenschutz, Lebensraumschutz, Schutz der spezifischen Landschaftsteile).“ (EWT, 120)

Schutzgebiete sind generell als Tabuzonen für die Wasserkraftnutzung auszuweisen. Die Aufhebung von Schutzziele eines Schutzgebietes zugunsten der Wasserkraft stellt im Konflikt der betroffenen öffentlichen Interessen eine nicht gerechtfertigte Höherbewertung der Wasserkraft gegenüber von Schutzgebieten dar.

### **Gewichtung der Fachbereiche**

Gewässerökologie und Naturschutz sind manifestierte und rechtlich verankerte öffentliche Interessen und gleichzeitig Grundlage der heimischen Tourismuswirtschaft. Aus diesem Grund wäre eine Aufwertung der Bereiche Naturschutz und Gewässerökologie notwendig.

Leider wurde die Gewichtung der Fachbereiche nach nicht transparenten Kriterien, willkürlich festgelegt. Grundsätzlich fehlt eine Definition ab welcher Bewertung nicht mehr gebaut werden darf. Entsprechend fragwürdig ist der Wert einer prozentualen Gewichtung.

### **Bewertung**

Der Entwurf enthält kaum Ausschlusskriterien und nur wenige Ausschlussgebiete. Somit wäre es möglich in einem Großteil des Landes und unter Nutzung der meisten Gewässer Wasserkraftanlagen zu errichten, mit mehr oder weniger negativen Auswirkungen. Die Gewichtung der Fachbereiche ist willkürlich und wird nicht weiter definiert.

Aktuelle, in den Medien kolportierte Kraftwerksprojekte verschiedener Betreiber liegen in Schutzgebieten, würden bei einer Umsetzung Schutzziele von Ruhegebieten verletzen oder tun dies schon im Vorfeld, zerstören wertvolle Lebensräume und bedrohen gefährdeten Pflanzen- und Tierarten. Diese Projekte könnten anhand eines Kriterienkataloges bewertet werden, direkte Konsequenzen folgen daraus aber keine. Diese Projekte müssen bis auf weiteres aufgeschoben werden, bis die vorliegende Diskussion ein konsensfähiges Ergebnis liefert.

Wasserkraftwerke bedingen Eingriffe in die Umwelt und haben immer negative Auswirkungen auf Mensch und Natur (vgl. EWT, 14). Somit muss konsequenterweise die Vermeidung weiterer Wasserkraftwerke als oberste Priorität gesehen werden. Maßnahmen zur Reduktion des Energiebedarfs, bzw. zur Eindämmung der steigenden Bedarfsnachfrage sind somit von größter Wichtigkeit und müssen von der Politik im Land Tirol mit Nachdruck erkannt und gefördert werden.

Tirol ist durch einen besonders sensiblen alpinen Lebensraum gekennzeichnet. Tirols Lebensader, der Tourismus, beruht zu einem großen Teil auf seiner einzigartigen Naturlandschaft im Nahbereich urbaner Ballungszentren. Eine intakte Natur- und Kulturlandschaft ist die Basis des Tiroler Tourismus. Die Nutzbarkeit der Gewässer ist endlich, bereits 80 Prozent der Gewässer Österreichs sind verbaut. Unter diesen Bedingungen ist es dringend notwendig verbindliche Ausschlusskriterien zu definieren:

- Alle Schutzgebiete (von Natura 2000 Gebieten über Nationalparks und Ruhegebieten zu Naturparks) dürfen nicht für die Wasserkraftnutzung herangezogen werden.
- Maßnahmen welche die Erreichung der Ziele der WRRL verhindern müssen verbindlich als Ausschlusskriterien definiert werden.
- Gebiete die Lebewesen oder Lebensräumen beheimaten die auf roten Listen geführt sind, sind Ausschlussgebiete.
- Für das Spannungsfeld Tourismus - Wasserkraft müssen Ausschlusskriterien definiert werden.

Diese Ausschlusskriterien müssen in der Folge flächendeckend erhoben werden und können im geplanten GIS abgebildet werden, das die verbindlichen „no go areas“ für Wasserkraftwerke transparent und für Laien verständlich und leicht zugänglich darstellen kann.

- Unwirtschaftliche Projekte oder solche mit riskanten Finanzierungen dürfen nicht umgesetzt werden

Zudem müssen parallel zu der Ausarbeitung der Kriterien für den Wasserkraftausbau und dessen Evaluierung zwingend weitere, konkrete, teilweise grundlegende Maßnahmen ergriffen werden, ohne die eine breite Akzeptanz einer zukünftigen Wasserkraftpolitik nicht möglich ist:



- Gleichwertige Behandlung aller öffentlichen Interessen.
- Keine Bevorzugung der Wasserkraft.
- Analyse der energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen zur Weiterentwicklung und Umsetzung einer umfassenden Energiestrategie anhand konkreter Maßnahmen.
- Schwerpunktsetzung auf die effiziente Senkung des Energieverbrauchs mit Erstellung eines Maßnahmen-/Kriterienkatalogs.
- Weitreichende Maßnahmen zur Förderung alternativer Stromerzeugung.
- Effizientere Gestaltung existierender Kraftwerksanlagen.
- usw.

Da die gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungsverfahren durch einen Kriterienkatalog nicht ersetzt werden können, wird er ein politisches Instrumentarium bleiben. Wie es scheint ist die Bevölkerungsbeteiligung aber nur für die Erstellung des Kriterienkataloges vorgesehen, die Evaluierung wird die Politik übernehmen. Dies wird im Schlusssatz des Entwurfes bestätigt.

Dieser Entwurf des Kriterienkatalogs und die weitere Vorgehensweise zeigt die Bereitschaft der Landesregierung, einen neuen Weg unter frühzeitiger Einbindung der Bevölkerung zu beschreiten, um damit im weitestgehenden Konsens die Evaluierung und Nutzung der Wasserkraft politisch zu beurteilen. (EWT, 141)

„Die Bürger fühlen sich wesentlich mündiger und sind skeptischer gegenüber „von oben“ verordneten und nicht transparenten Entscheidungen“, heißt es auf Seite 16 des Entwurfes. Diese Erkenntnis spiegelt sich in der Vorgehensweise nicht wieder: Eine „objektiver“ Kriterienkatalog wird erstellt der aber dem Wasserkraftausbau kaum Grenzen setzt. Damit wird schlussendlich doch wieder politisch beurteilt, und zwar von jenen, die den „politischen Willen“ zum weiteren Ausbau der Wasserkraft forcieren. Dieser „neue Weg“ ist wenig überzeugend.

Der vorliegende Entwurf ist mangelhaft und wird vom Autor stark kritisiert. In dieser Form bzw. speziell unter diesen Rahmenbedingungen ist der Kriterienkatalog nicht konsensfähig.

- Die wenigen Ausschlusskriterien,
- eine fragwürdige Objektivität einiger Experten,
- die einseitige Fokussierung auf den Wasserkraftausbau unter weitgehender Vernachlässigung anderer, vielversprechender und wichtiger Aspekte einer nachhaltigen Energiepolitik,
- mangelnde Beachtung des Prinzips der Nachhaltigkeit,
- der undifferenzierte und nicht zur Diskussion gestellte „politische Wille“ zum Ausbau der Wasserkraft,
- die einseitig-„propagandistische“ Begleitwerbung,
- eine eigenwillige Deutung bestehender Rechtsvorschriften,

und schlichtweg die Tatsache, dass hier möglicherweise versucht wird, durch eine öffentliche Diskussion einen Freibrief für den Totalausbau der Tiroler Gewässer zu schaffen, vielleicht auch um die landeseigene TIWAG bei der Umsetzung geplanter und zukünftiger Projekte zu unterstützen, kann nicht gutgeheißen werden.

Ein Neustart mit Einbeziehung von weiteren Interessenvertretern in die Expertengruppe (z.Bsp. Landesumweltanwalt, NGOs, usw.) und die Initiierung vergleichbarer Projekte für Energiesparmaßnahmen, alternative Strom- und Energiebereitstellung und Effizienzsteigerung bestehender Kraftwerke ist möglichst schnell umzusetzen.

Mag. Christoph Praxmarer  
Verein Lebenswertes Kaunertal  
ZVR-Zahl 503040112

E-Mail: [info@lebenswertes-kaunertal.at](mailto:info@lebenswertes-kaunertal.at)